

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an Grundschulen

Vom 21. August 2026

Aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 1 und des § 35 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46), haben die Fakultätsräte der Philosophischen Fakultät, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, der Fakultät Erziehungswissenschaften sowie der Fakultät Psychologie nach Anhörung der Studienkommission für den Studiengang Lehramt an Grundschulen die folgende Satzung erlassen, die dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus angezeigt und vom Rektorat genehmigt wurde:

Artikel 1

Änderung der Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen

Die Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an Grundschulen (Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule) vom 25. April 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5/2023 vom 20. Juni 2023, S. 328) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 13 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 13 Durchführung der Prüfungsleistungen in digitaler Form“
 - b) Nach der Angabe „Anlage 10 Fach Mathematik“ wird die folgende Angabe eingefügt:
„Anlage 11 (zu § 13 Absatz 2) Regelungen zur Durchführung von Online-Prüfungen“
2. In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Studierenden“ durch die Angabe „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz 2 ersetzt: „Eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen bis drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich.“
4. In § 8 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „mindestens“ gestrichen.
5. § 13 wird durch den folgenden § 13 ersetzt:

„§ 13

Durchführung der Prüfungsleistungen in digitaler Form

(1) Prüfungsleistungen können in digitaler Form als Online-Prüfung durchgeführt werden.

(2) Die Durchführung der Online-Prüfungen erfolgt nach Maßgabe der Anlage 11 zu dieser Ordnung.“

6. In § 14 Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „Studium für Blinde und Sehbehinderte“ durch die Angabe „Services Behinderung und Studium“ ersetzt.
7. In § 17 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „vom“ durch die Angabe „dem“ ersetzt.

8. § 23 Absatz 2 Satz 1 und 2 werden durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:
„Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Prüfungsausschusses für die Bildungswissenschaften, die Ergänzungsstudien und für die Grundschuldidaktik werden vom Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften und des Prüfungsausschusses für das jeweilige Fach oder für mehrere Fächer der jeweiligen Fakultät werden vom jeweils zuständigen Fakultätsrat bestellt. Die studentischen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Prüfungsausschusses für die Bildungswissenschaften, die Ergänzungsstudien und für die Grundschuldidaktik werden vom Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften auf Vorschlag des Fachschaftsrates Allgemeinbildende Schulen und des Prüfungsausschusses für das jeweilige Fach oder für mehrere Fächer der jeweiligen Fakultät werden auf Vorschlag des jeweils entsprechenden Fachschaftsrates bestellt.“
9. Die Anlage 11 wird eingefügt und erhält die im Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung gilt für alle zum Wintersemester 2026/2027 oder später im Studiengang Lehramt an Grundschulen neu immatrikulierten Studierenden.

(2) Für die früher als zum Wintersemester 2026/2027 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule fort.

(3) Abweichend von Absatz 2 gilt Artikel 1 Nummer 2, 6, 7 und 8 ab Wintersemester 2026/2027 für alle im Studiengang Lehramt an Grundschulen immatrikulierten Studierenden.

(4) Diese Satzung gilt ab Wintersemester 2027/2028 für alle im Studiengang Lehramt an Grundschulen immatrikulierten Studierenden. Dies gilt nicht für Studierende, sofern und solange sie zur Ersten Staatsprüfung zugelassen sind.

(5) Im Falle des Übertritts nach Absatz 4 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabellen, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 der Prüfungsordnung werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt. Ausnahmen sind den Äquivalenztabellen zu entnehmen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden bekannt zu machen.

Dresden, den 21. August 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

„Anlage 11

(zu § 13 Absatz 2)

Regelungen zur Durchführung von Online-Prüfungen

1. Online-Prüfung

- a) Bei einer Online-Prüfung wird die Prüfungsleistung der nach den §§ 6 bis 12 dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsleistungsarten in digitaler Form erbracht. Handelt es sich um eine Präsenzleistung, wird diese Präsenz durch die Online-Präsenz nach Nummer 2 Buchstabe a ersetzt. Bei Nichtpräsenzleistungen erfolgt die Abgabe durch digitale Übermittlung, soweit diese entsprechend der Prüfungsleistungsart möglich ist. Die Übertragung der Prüfungsleistung erfolgt jeweils über eine intakte und betriebsbereite Verbindung zwischen zwei Endgeräten über ein Kommunikationsnetzwerk, insbesondere dem Internet.
- b) Zur Anwendung dürfen nur solche digitalen Technologien kommen, die zum Zeitpunkt des Einsatzes dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Die Verwaltungsrichtlinien der Technischen Universität Dresden sind zu beachten.
- c) Wird eine in einer Modulbeschreibung festgelegte Prüfungsleistung als Online-Prüfung durchgeführt, ist darüber gemäß Nummer 6 zu informieren.

2. Vor-Ort-Prüfung und Fernprüfung

- a) Werden Prüfungsleistungen, die eine Präsenz erfordern, als Online-Prüfung durchgeführt, wird die aufgrund der Präsenz erforderliche gleichzeitige physische Anwesenheit aller zu prüfenden Studierenden einerseits, der Prüferinnen und Prüfer sowie der aufsichtsführenden Personen andererseits in einem Prüfungsraum durch eine physische Präsenz mittels elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme in einem digitalen Prüfungsraum ersetzt. Diese wird durch Videoaufsicht hergestellt (Online-Präsenz). Sofern eine Prüfungsleistung als Online-Prüfung in den Räumen der Technischen Universität Dresden durchgeführt wird (Vor-Ort-Prüfung), kann die Prüfungsaufsicht in Präsenz vor Ort erfolgen; eine Videoaufsicht ist nicht erforderlich.
- b) Sofern eine Prüfungsleistung als Online-Prüfung nicht in Räumen der Technischen Universität Dresden durchgeführt wird (Fernprüfung), ist sie freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Fernprüfung kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung als Alternative angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist. Organisatorische Einzelheiten dazu legen die Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig vor dem Prüfungstermin fest und geben sie den Studierenden im Rahmen der Information nach Nummer 6 bekannt.

3. Videoaufsicht

- a) Videoaufsicht dient der Herstellung der erforderlichen Online-Präsenz in Online-Prüfungen. Das Präsenzgebot ist ein Mittel der Täuschungsprävention.
- b) Für die Durchführung von Videoaufsicht sind die Studierenden verpflichtet, Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Durchführung der Prüfungsleistung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen und Endgeräte betriebsbereit zu halten. Im Rahmen der Videoaufsicht muss die oder der Studierende die Kamera und das Mikrofon während der Prüfungsdauer durchgängig aktivieren. Die oder der Studierende muss während der gesamten Prüfungsdauer an ihrem oder seinem Arbeitsplatz in natürlicher Weise gut erkennbar und gut vernehmbar sein. Videoaufsicht ist so zu gestalten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Studierenden und eventueller Dritter nicht mehr als zu

den berechtigten Kontroll- und Prüfungszwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Studierenden haben bei Fernprüfungen bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Die Verwendung eines virtuellen Hintergrunds ist untersagt. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Grundsätzlich ist die oder der Studierende nicht verpflichtet, auf Aufforderung ihre oder seine Privaträume außerhalb des in Satz 3 definierten Arbeitsplatzes abzufilmen. Auf diese Regelungen sind die Studierenden rechtzeitig im Rahmen der Information nach Nummer 6 hinzuweisen.

- c) Ein Verstoß gegen die in Buchstabe b formulierten Verpflichtungen der oder des Studierenden führt zum Verdacht eines Täuschungsversuchs, der entsprechend den Regelungen gemäß § 17 dieser Ordnung zu behandeln ist.
- d) Eine automatisierte Auswertung von Bild- und Tondaten bei Videoaufsichten findet grundsätzlich nicht statt.
- e) Eine Aufzeichnung der Prüfungsleistung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten ist unzulässig. Die für die Protokollierung von Prüfungsleistungen geltenden Vorschriften dieser Ordnung bleiben unberührt.
- f) Den Studierenden ist rechtzeitig vor dem Prüfungstermin die Möglichkeit einzuräumen, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben. Über die organisatorischen Details dazu wird gemäß Nummer 6 informiert.

4. Identifizierung

- a) Die Durchführung von Online-Prüfungen erfordert, dass sich die Studierenden mittels einer Zwei-Faktor-Authentifizierung nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik und den aktuellen Regelungen der Technischen Universität Dresden am Prüfungssystem anmelden.
- b) Vor Beginn einer Online-Prüfung muss die oder der Studierende ihre oder seine Identität auf Aufforderung nachweisen können, insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises bzw. des persönlichen Studierendenausweises mit Lichtbild (CampusCard).

5. Technische Störung

- a) Treten technische Störungen zu Beginn oder während einer Online-Prüfung auf, die insbesondere die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Bild- und Tonübertragung für alle Studierenden so beeinflussen, dass die Prüfungsleistung nicht ordnungsgemäß stattfinden oder weiter durchgeführt werden kann, wird die Prüfungsleistung durch die Prüferin oder den Prüfer von Amts wegen beendet. Die Prüfungsleistung wird nicht gewertet; der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.
- b) Treten technische Störungen nach Buchstabe a Satz 1 während der Prüfungsleistung auf und können diese kurzfristig behoben werden, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, ob die Prüfungsunterbrechung und die mit ihr verbundenen Störungen in Bezug auf den ordnungsgemäßen Prüfungsverlauf erheblich waren. Bei unerheblichen Störungen wird die Prüfungsleistung fortgesetzt, andernfalls wird die Prüfungsleistung für alle Studierenden beendet. Buchstabe a Satz 2 gilt dann entsprechend. Wird die Prüfungsleistung fortgesetzt, können zur Kompensation der Prüfungsunterbrechung Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der Studierenden angeordnet werden. Hierzu zählen insbesondere eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Prüfungsdauer.
- c) Treten technische Störungen nach Buchstabe a Satz 1 nur für einzelne Studierende auf, sind diese verpflichtet, die Störungen unverzüglich zu rügen. Erfolgt diese Rüge unverzüglich, gelten die Buchstaben a und b entsprechend.

- d) Werden in einer von technischen Störungen betroffenen Online-Prüfung aufsichtsführende Personen eingesetzt und können diese die Prüferin oder den Prüfer im Störfall nicht in einer angemessenen Zeit erreichen, treffen diese Personen die Entscheidungen nach Buchstabe a und b. Das gilt auch für Sachverhalte nach Buchstabe c.

6. Informationspflichten

- a) Über die Durchführung von Online-Prüfungen, organisatorische Einzelheiten und sonstige Verfahrenshinweise für das Prüfungsverfahren bei Online-Prüfungen sind die Studierenden rechtzeitig vor dem Prüfungstermin, spätestens jedoch mit der Bekanntgabe der Anmeldefristen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 dieser Ordnung, zu informieren.
- b) Die Information erfolgt durch Bekanntgabe in der jeweils üblichen Weise.

7. Höhere Gewalt

- a) Sind Prüfungsleistungen der nach den §§ 6 bis 12 dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsleistungsarten aufgrund höherer Gewalt, insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Pandemielagen, rechtlich oder tatsächlich nicht durchführbar, der Lehr- und Prüfungsbetrieb im Übrigen aber zumutbar und zulässig möglich, sind die Prüferinnen und Prüfer verpflichtet, Online-Prüfungen als Fernprüfungen nach den Regelungen dieser Ordnung für solche Prüfungsleistungen anzubieten, deren Prüfungszweck und der damit verbundene Kompetenzerwerb dies zulässt. In diesem Fall entfällt die Möglichkeit des Angebotes einer alternativen Vor-Ort-Prüfung und es müssen andere, geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Freiwilligkeit gemäß Nummer 2 Buchstabe b ergriffen werden.
- b) Das Vorliegen einer Lage nach Buchstabe a stellt das Rektorat durch Beschluss fest und gibt diesen innerhalb der Hochschule in der an der Technischen Universität Dresden üblichen Form bekannt.“